

Rechtsverordnung der Stadt Markgröningen über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich

Auf Grund von § 68 b Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. Seite 1) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Für das im Innenbereich liegende Gewässer Glems wird jeweils ein Gewässerrandstreifen von 5 m, auf jeder Seite des Gewässers, festgesetzt.
- (2) Der Innenbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Markgröningen nach § 34 des Baugesetzbuches sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
- (3) Die Gewässerrandstreifen umfassen die an die Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in der nach Abs. 1 festgelegten Breite. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihrer Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands.
- (4) Die Gewässerrandstreifen sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Dabei ist der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m grün eingetragen. Bereiche, für die kein Gewässerrandstreifen festgesetzt worden ist, sind rot gekennzeichnet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Markgröningen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck / Gebote

- (1) Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der genannten Gewässer.
- (2) In den Gewässerrandstreifen sind vor allem Erlen, Weiden und andere Bäume und Sträucher zur Ufersicherung außerhalb von Wald zu erhalten, so weit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung ist anzustreben.

§ 3 Verbote

In den Gewässerstreifen sind verboten

1. der Umbruch von Dauergrünland,
2. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen und, so weit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen,

3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, so weit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

§ 4 Befreiungen

Das Landratsamt Ludwigsburg (untere Wasserbehörde) kann von den Regelungen des § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für die Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

Die Befreiung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, so weit es nicht den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist;
 2. § 3 Nr. 1 Grünland umbricht;
 3. § 3 Nr. 2 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 4. § 3 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 19.07.2003 in Kraft.